



Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Sektion IV Wasserwirtschaft
Marxergasse 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	UV/GSt/SI/Hu	Iris Strutzmann	2167		2105		16.07.2015

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015

Die vorliegende Stellungnahme der Bundesarbeitskammer (BAK) zum Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2015 (NGP 2015) für die Periode bis 2021 bezieht sich auf den Textteil. Es ist der BAK nicht möglich, die bezüglich der großen Zahl einzelner Gewässerstrecken vorgenommenen Einstufungen hinsichtlich Qualität bzw Risiko, sowie die je Gewässer(strecke) vorgeschlagenen bzw geforderten Maßnahmen zu beurteilen. Daher ist aus der vorliegenden Stellungnahme weder eine Zustimmung noch eine Ablehnung von vorgeschlagenen Maßnahmen an einzelnen Gewässerstrecken abzuleiten.

A) Allgemeine Anmerkungen

1) Die BAK bekennt sich zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis zum Jahr 2027 mit begründeter Fristerstreckung bei allen Gewässern einen guten Zustand und bei allen künstlich geschaffenen Gewässern ein gutes, ökologisches Potential zu erreichen. Es wird die Fortsetzung des Ansatzes für eine stufenweise Zielerreichung sowie der Fokus auf die größeren Gewässer begrüßt und unterstützt. Allerdings werden mit großer Wahrscheinlichkeit mit den vorgeschlagenen Maßnahmen die Ziele der WRRL bis 2027 nicht für alle Gewässer erreicht. Es erscheint nachvollziehbar, dass Gewässer, die über Jahre hinweg verbaut wurden, nicht so rasch saniert werden können. Einerseits weil die Sanierung mit erheblichen Kosten verbunden ist, andererseits weil die Erfahrungen des 1. NGP zeigen, dass Biozönose und Umwelt langsamer reagieren als im 1. NGP vermutet wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint der Zeitplan zur Maßnahnumsetzung zu wenig ambitioniert, da bis 2027 noch insgesamt 58 Prozent aller Fließgewässer in einen guten Zustand gebracht werden müssen. Daher sind die Ziele bis 2021 ambitionierter zu formulieren um das Verfehlen des Zielzustandes bis 2027 so gering wie möglich zu halten.

2) Eine Zusammenfassung über die wesentlichen Verbesserungen der Gewässer durch die Maßnahmen des 1. NGP am Beginn des Textdokuments wäre hilfreich, derzeit ist dies in den jeweiligen Kapiteln abgebildet und dadurch sehr unübersichtlich gestaltet. Zudem wäre es dort hilfreich, die wesentlichsten Eckpunkte des NGP 2015, die Zustände der Zielerreichung, sowie der zu setzenden Maßnahmen bis 2021 darzustellen um diese auf einen Blick erfassen zu können - derzeit sind all diese Informationen in den einzelnen Kapiteln abgebildet. Dies mag aus methodischer Sicht sinnvoll sein, allerdings leidet dadurch die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der einzelnen Themenbereiche. Weiters fehlen in den einzelnen Kapiteln genauere Angaben darüber, welcher Zielzustand für die Oberflächen- und Grundgewässer bis 2021 zu erreichen ist. Dies erschwert die Beurteilung der einzelnen Kapitel. Eine entsprechende Ergänzung sowie Übersicht am Beginn des Textdokuments wäre sinnvoll.

3) Der NGP 2015 betont die Nutzung der Energie aus Wasserkraft als eine wesentliche erneuerbare Energiequelle um die von der EU vorgegebenen Ziele der erneuerbaren Energie zu erreichen: 2/3 der jährlichen Brutto-Stromproduktion Österreichs werden mit Wasserkraft erzeugt. Mit 88 Prozent Anteil an der Stromproduktion leisten die Großkraftwerke (< 10 MW) den größten Anteil an der Produktion. Alpine Speicher- und Pumpkraftwerke liefern flexiblen Strom und sind, insbesondere neben den volatilen erneuerbaren Energiequellen Wind und Photovoltaik, stabile Stromlieferanten. Angesichts der schwierigen Marktsituation für die Wasserkraftwerke begrüßt die BAK ausdrücklich den gewählten Ansatz, bei den vorgesehenen Sanierungsgebieten die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu wahren und bei der Festschreibung der Maßnahmen, die Kosteneffizienz zu überprüfen. So wichtig die Wasserkraft für diese Zielerreichung ist, so ist der Bau von neuen Kraftwerken mit zusätzlichen Eingriffen in den Natur- und Landschaftsschutz, sowie Einfluss auf den Gewässerschutz verbunden. Gleichzeitig haben die ökologischen Auflagen für bereits bestehende und künftige Wasserkraftwerke Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit sowie Leistbarkeit. Es wäre daher zielführend, die potentiellen Ziel- und Nutzungskonflikte im NGP 2015 kurz darzustellen, da die Nutzung der Energie aus Wasserkraft auch künftig in Hinblick auf die Zielerreichung Erneuerbarer Energie ein wesentlicher und notwendiger Bestandteil sein wird.

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 wird die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs angestrebt. Die ÖBB-Wasserkraftwerke sind einerseits Garant einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Mobilität, andererseits stehen sie für eine sichere Bahnstromversorgung. Diese Kraftwerke sind notwendig um die Infrastruktur der ÖBB aufrecht zu erhalten. Anlässlich der gegenständlichen Begutachtung betont die BAK, dass aus ihrer Sicht diese Wasserkraftwerke nicht privatisiert oder aus dem Unternehmen herausgelöst werden dürfen.

4) Derzeit ist unklar, ob in der 2. Planungsperiode Fördermittel im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zur Verfügung stehen werden. Damit wurden im 1. NGP unter anderem auch Fischeaufstiegshilfen als „gewässerökologische Projekte“ gefördert. Die BAK unterstützt

es, jedenfalls eine Umweltförderung in mindestens gleich hohem Ausmaß wie in der 1. Periode 2009 – 2015 (140 Mio Euro) zur ökologischen Sanierung der Gewässer vorzusehen.

B) Zu den hydromorphologischen Belastungen

1) Die Wasserkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energie. Die BAK bekennt sich zum Ziel eines nachhaltigen Ausbaus der Wasserkraft, was auch die Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen im Gewässerschutz beinhaltet. Mehrere Kapitel gehen auf die Probleme der wasserwirtschaftlichen Nutzung der Gewässer durch Kraftwerke ein, zB in Bezug auf die hydromorphologische Belastung durch Schwall (6.4.4) oder Wanderhindernisse (6.4.7). Bei der Bewilligung von neuen Wasserkraftwerken bzw der Vergabe eines neuen Wasserrechtes bei alten Anlagen ist laut WRG 1959 eine generelle Verpflichtung zur Gewährleistung der Fischpassierbarkeit verankert. Das BMLFUW hat dazu einen Leitfaden zum „einheitlichen Stand der Technik für Fischaufstiege“ erarbeitet, der in der Praxis zur Anwendung kommt. Die BAK empfiehlt ein laufendes Monitoring und Evaluierungen beim Einbau von Fischaufstiegshilfen, um das Wissen in diesem Bereich zu vertiefen und künftig effizientere Lösungen anbieten zu können.

2) Die BAK bewertet es als positiv, dass für bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungsbauten oder sonstige Wasseranlagen in prioritär zu sanierenden Gewässern angemessene Sanierungsfristen festzulegen sind um den Gewässerzustand zu verbessern. Die BAK begrüßt, dass bei den vorgesehen Sanierungsgebieten die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall gewahrt bleibt und vor Festschreibung der Maßnahmen, die Kosteneffizienz überprüft werden kann. Anlagen, die sich bereits in Betrieb befinden, sollen auch künftig - mit den erforderlichen ökologischen Auflagen - betrieben werden können.

3) Durch Auflagen wird die Restwassermenge bei bereits bestehenden Wasserkraftwerken zum Teil erheblich verringert. Das Ausmaß der Verringerung des Outputs bestehender Anlagen durch die Verpflichtung von Fischaufstiegshilfen und der notwendigen Restwassermenge wird laut NGP 2014 auf 1 – 2 Prozent der elektrisch erzeugten Energie aus Wasserkraft geschätzt. Es wird notwendig sein, diesen Verlust an Stromproduktion zu kompensieren.

4) Für den Bereich Schwall und Sunk bei Speicher- und Pumpkraftwerken sind Maßnahmen aufgrund fehlender Daten mit Hinweis auf den noch erforderlichen Forschungsbedarf für die 3. Planungsperiode vorgesehen. Da bereits seit 2009 einige Forschungsarbeiten zu dieser Problematik durchgeführt wurden, sollten die noch offenen Forschungsfragen im NGP 2015 näher ausgeführt werden.

C) Zu den diffusen Belastungen des Grundwassers

C.1. Belastungen durch Stickstoff

Im Entwurf zum NGP wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Osten Österreichs aufgrund der sehr niedrigen Niederschlagsmengen eine sehr geringe Verdünnung der Stoffeinträge gegeben ist, und es von daher in dieser Region besonders schwierig ist, niedrige Konzentrationen im Sicker- und Grundwasser zu erreichen. Darüber hinaus beträgt die Grundwassererneuerungszeit im Osten, bedingt durch die geringe Grundwasserneubildung, mehrere Jahrzehnte. Wie die Daten zeigen, hat sich im 1. NGP die Zahl der Beobachtungsgebiete Nitrat von zehn auf sieben reduziert, die Zahl der Maßnahmegebiete von drei auf vier erhöht, alle diese Gebiete befinden sich im Osten Österreichs. Insbesondere in Gebieten des Ostens mit einem hohen Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche (vor allem Ackerflächen) im Grundwasserkörper, ist die landwirtschaftliche Nutzung gepaart mit geringen Niederschlagsmengen für die tatsächliche Belastung des Grundwassers mit Nitrat verantwortlich, wie in der Studie des Umweltbundesamtes „Stickstoffbilanzen – Berechnung auf GWK-Ebene (2013)“ ausgeführt wird. Diese Studie belegt zudem, dass nicht so sehr die Höhe der Stickstoffüberschüsse ausschlaggebend für eine potentielle Gefährdung des Grundwassers ist, sondern vielmehr die Neubildungsrate des Grundwassers einen entscheidenden Schlüsselfaktor darstellt: *„In Grundwasserkörpern mit geringen Neubildungsraten können bereits niedrige N-Überschüsse hohe Nitratkonzentrationen im Sickerwasser verursachen“* (UBA, 2013). Daher sind insbesondere in den Maßnahmegebieten die derzeit vorgeschlagenen Maßnahmen nicht weitreichend genug.

Die BAK hat bereits in ihrer Stellungnahme zum ersten NGP die Maßnahmen in diesem Bereich als unzureichend kritisiert, da diese auf Freiwilligkeit basieren. Im NGP 2015 wird nun die Praxis auf freiwillige Maßnahmen im Agrarumweltprogramm ÖPUL zu setzen, fortgeführt. Die BAK gibt zu bedenken, dass im Rahmen von ÖPUL seit 1995 Förderungen zur Reduzierung des Nitratreintrags in das Grundwasser ausbezahlt werden aber nur sehr langsam Verbesserungen zu beobachten sind. Die Maßnahmen im Agrarumweltprogramm ÖPUL genügen nicht, um eine Verbesserung der Belastung von Grundwasserkörpern durch Belastungen mit Stickstoff zu erwirken.

Die BAK schlägt daher folgende weitere Maßnahmen vor:

- Die verpflichtende Teilnahme (statt freiwilliger) der landwirtschaftlichen BewirtschafterInnen an Maßnahmen, die den Eintrag von Stickstoff reduzieren. Dieser Schritt scheint notwendig um nachhaltig auch tatsächlich entsprechende Erfolge zu erzielen um das Ziel eines guten Zustands des Grundwassers bis zum Jahr 2027 zu erreichen.
- Die landwirtschaftlichen Förderprogramme (zB Agrarumweltprogramm ÖPUL) müssen stärker als bisher auf die Behebung der Grundwasserproblematik fokussieren, da die bislang angebotenen ÖPUL-Maßnahmen zu wenig an Erfolg gebracht haben. Künftig ist im Rahmen des Programms für die ländliche Entwick-

lung die Förderung einer extensiven Gewässerrandstreifenbewirtschaftung auf ackerbaulich genutzten Flächen vorgesehen, was positiv zu bewerten ist – eine rege Teilnahme an dieser freiwilligen Maßnahme ist jedenfalls zu gewährleisten.

- Im NGP 2015 wird auf die routinemäßige Überarbeitung des Aktionsprogramms Nitrat für 2015 hingewiesen, um die Zahl der gefährdeten Messstellen bei Nitrat zu reduzieren. Eine Überarbeitung des Aktionsprogramms Nitrat mit strengeren Auflagen bei der routinemäßigen Überprüfung 2015 ist aus Sicht der BAK unerlässlich. Insbesondere die Lagerkapazitäten von Gülle sowie die Mindestabstände zu Grund- und Oberflächenwasser sind auszudehnen. Weiters ist es erforderlich nitratgefährdete Gebiete (insbesondere Beobachtungs- und Maßnahmengebiete) entsprechend auszuweisen und gesonderte Maßnahmen vorzuschreiben um in ackerbaulich genutzten Gebieten mit geringen Neubildungsraten nachhaltig bessere Lösungen und Verbesserungen zu erreichen.
- Die BewirtschafterInnen in Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten haben zwingend Aufzeichnungen über die eingesetzten Mengen an Düngemitteln zu führen. Diese Daten sollten anonymisiert insbesondere für Forschungsprojekte und falls erforderlich für Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung stehen.

C.2. Belastungen durch Pestizide

Die Anzahl der gefährdeten Messstellen der Pestizide hat sich gegenüber dem NGP 2009 von 26 auf 44 im NGP 2015 erhöht. Insgesamt wurde bei 508 Messstellen eine Gefährdung, dh für zumindest einen Schadstoff eine Überschreitung des Schwellenwerts, festgestellt. Als Ziel für diese Belastungen wird für die kommende Planungsperiode im NGP 2015 „die Reduzierung der Zahl der gefährdeten Messstellen“ formuliert. Da die Anzahl der Belastungsgebiete mit Pestiziden gegenüber dem NGP 2009 gestiegen ist, sollte bei der Zulassung von Pestiziden verstärkt auf die Gefahren für den Gewässerschutz geachtet werden. Insbesondere in belasteten Gebieten sind Aufzeichnungen über die eingesetzten Pestizidmengen zu führen. Die im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL angebotenen freiwilligen Maßnahmen sowie Beratungs- und Bewusstseinsmaßnahmen werden nicht ausreichen, um mittelfristig nachhaltige Lösungen zu bewirken. Die verpflichtende Teilnahme an Pestizidreduktionsprogrammen könnte künftig ein erfolgreicher Weg sein.

C.3. Belastungen durch Klärschlamm und Rückständen von Antibiotika

Wie bereits in der BAK-Stellungnahme zum 1. NGP ausgeführt, wäre es wünschenswert, im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan die Kosten konkreter bestehender und beabsichtigter Maßnahmen für den Grundwasserschutz auszuweisen, also auch jene Aufwendungen, die für die Einschränkung landwirtschaftlicher Tätigkeiten anfallen. Die Daten von Untersuchungen über Rückstände von Antibiotika in der Gülle von Mastbetrieben, über hormonell wirksame Substanzen sowie die Beschreibung vorhandener Ausbringungsflächen für Klärschlamm sollten ebenfalls nicht fehlen. Die potentiellen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserverfügbarkeit bzw Grundwasserneubildung,

sowie Belastungen durch die Abbauprodukte von Pestiziden sollten ebenfalls weiter erforscht werden.

D) Verlinkung mit Hochwasserrisikomanagementplan

Die BAK unterstützt die Vorgehensweise, Maßnahmen des NGP 2015 mit Maßnahmen des Hochwassermanagementrisikoplans zu verlinken.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Werner Muhm
Direktor
FdRdA